

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für IT-Dienstleistungen und Werkleistungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der SPIRIT/21 Unternehmensgruppe bilden die Grundlage für die Erbringung festgelegter Werk- und Dienstleistungen eines jeden Unternehmens der Gruppe. Namentlich regeln sie die vertraglichen Beziehungen der SPIRIT/21 GmbH sowie der SPIRIT/21 IT Services & Solutions GmbH (folgend jeweils „SPIRIT/21“) zu ihren Geschäftskunden.

1.2 Diese AGB kommen zur Anwendung, soweit nicht im Vertrag schriftlich abweichendes vereinbart wird. Im Fall von Widersprüchen zwischen einem Einzelvertrag und den AGB geht die entsprechende Regelung des Einzelvertrages vor.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen/ Einkaufsbedingungen des Kunden finden dagegen keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde in seiner Bestellung auf sie Bezug nimmt und SPIRIT/21 nicht widerspricht.

2. Vertragsarten / Angebotserstellung

2.1 Leistungen von SPIRIT/21 werden im Angebot als Werk- oder Dienstleistungen vereinbart.

2.2 Bei Werkleistungen ist SPIRIT/21 für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie die erbrachten Leistungen verantwortlich. Die organisatorische Einbindung der Leistungen von SPIRIT/21 in den Betriebsablauf des Kunden ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen.

2.3 Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. SPIRIT/21 erbringt diese in eigener Verantwortung.

2.4 Der Kunde ist für die von ihm aufgrund der Werk- oder Dienstleistungen von SPIRIT/21 angestrebten Zwecke selbst verantwortlich.

2.5 Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung des Angebotes durch die Parteien zustande. Als Datum des Zustandekommens eines Vertrages gilt der Tag, an dem das Angebot vom Kunden unterzeichnet bei SPIRIT/21 eingegangen ist. Folgebestellungen über Dienstleistungen kann der Kunde bis zu einem Betrag von € 50.000 formlos, schriftlich oder mündlich tätigen. Ein Vertrag kommt dabei mit Zugang der Auftragsbestätigung zustande.

3. Leistungsumfang

3.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem individuellen Angebot, Projektvertrag oder der Leistungsbeschreibung.

3.2 Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

3.3 Vertragliche Leistungsbeschreibungen sind abschließend. SPIRIT/21 schuldet ausschließlich die im Vertrag aufgeführten Leistungen.

4. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Kunden

4.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung der von SPIRIT/21 geschuldeten vertraglichen Leistungen ist SPIRIT/21 auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen. Die hier sowie im Einzelvertrag näher ausgeführten Mitwirkungshandlungen stellen somit Leistungspflichten des Kunden dar, welche vollständig und termingerecht zu erfüllen sind. Soweit Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erst ermöglichen, sind diese zugleich selbständige Vertragspflichten.

4.2 Der Kunde benennt SPIRIT/21 mindestens einen Ansprechpartner, welcher den Mitarbeitern der SPIRIT/21 während der vereinbarten Leistungszeit zur Verfügung steht und ermächtigt ist, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung der Dienstleistung als Zwischenentscheidung notwendig sind.

4.3 Der Kunde stellt alle erforderlichen Informationen, Zugänge und Ressourcen rechtzeitig und solange zur Verfügung, wie sie für die Leistungserbringung benötigt werden.

4.4 Im Fall der Leistungserbringung in Räumlichkeiten des Kunden hat dieser SPIRIT/21 über mögliche Arbeitsschutzrisiken zu informieren. Bestehen derartige Risiken, ist der Kunde für die Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen verantwortlich.

4.5 Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung befreien SPIRIT/21 in entsprechendem Umfang von ihrer Leistungspflicht. Im Fall fehlerhafter, nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Mitwirkung wird SPIRIT/21 den Kunden auf die Pflichtverletzung hinweisen und ist in diesem Fall berechtigt, ihre aufgrund der Pflichtverletzung entstandenen Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

4.6 Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.7 Ergibt sich während der Leistungserbringung das Erfordernis weiterer Mitwirkung durch den Kunden, welche weder hier noch im Einzelvertrag aufgeführt sind, so ist der Kunde zur entsprechenden Mitwirkung verpflichtet, soweit:

4.7.1 das konkrete Erfordernis der Mitwirkung von SPIRIT/21 zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkannt werden konnte und

4.7.2 beide Vertragspartner eine solche Mitwirkungspflicht für den Kunden bei rechtzeitiger Kenntnis vereinbart hätten.

4.8 Die Mitwirkung des Kunden erfolgt unentgeltlich.

5. Leistungserbringung

5.1 Der Anbieter erbringt die Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

5.2 Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

5.3 Der Anbieter ist berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte einzusetzen.

6. Vergütung

6.1 Die Vergütung erfolgt entweder nach Aufwand oder als Festpreis. Wird nach Aufwand abgerechnet, so liefert SPIRIT/21 mit der Rechnung die entsprechenden Tätigkeitsnachweise.

6.2 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung monatlich jeweils zum Ende eines Kalendermonats.

6.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.4 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

7. Abnahme (bei Werkverträgen)

7.1 Der Kunde wird unverzüglich nach Übergabe der Arbeitsergebnisse die Abnahme durchführen. Die Abnahmespezifikationen ergeben sich aus dem Vertrag. Der Kunde verantwortet die Bereitstellung der erforderlichen Testdaten sowie die Durchführung der Abnahme. Zur Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Dieses enthält gegebenenfalls eine Darstellung darüber, welche unwesentlichen Mängel nachzubessern sind welche wesentlichen Mängel eine Wiederholung der Abnahme bedingen.

7.2 Mängel, welche den Einsatz der vereinbarten Projektleistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, hindern die Abnahme nicht. Der Kunde kann die Abnahme jedoch unter den Vorbehalt der Nachbesserung innerhalb der Gewährleistungsfrist stellen. Gelingt es SPIRIT/21 trotz

zweifach angesetzter angemessener Nachfrist nicht, die betreffenden Mängel zu beheben, ist der Kunde berechtigt, von der Vergütung einen angemessenen Minderwert abzuziehen oder gesetzliche Gewährleistungsrechte auszuüben.

7.3 Führt der Kunde die Abnahme nicht innerhalb einer von SPIRIT/21 gesetzten, angemessenen, Frist durch, gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen. Gleiches gilt, soweit der Kunde Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise produktiv einsetzt, ohne zuvor die betreffende Abnahme durchgeführt zu haben. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

8. Rechtsmängel

8.1 SPIRIT/21 gewährleistet, dass die Übertragung von vereinbarten Nutzungsrechten auf den Kunden keine Rechte Dritter berührt.

8.2 Falls Dritte Schutzrechte in Bezug auf einen solchen Übergang bei dem Kunden geltend machen, ist der Kunde gegenüber SPIRIT/21 zur unverzüglichen Information in Schriftform verpflichtet.

8.3 SPIRIT/21 ist berechtigt, den Kunden gegen die Ansprüche des Dritten zu verteidigen. Der Kunde wird SPIRIT/21 dabei in zumutbarem Umfang unterstützen und die Abwehr erschwerende Handlungen (z.B. Anerkenntnis) unterlassen. SPIRIT/21 wird den Kunden von den Nachteilen und Risiken des Streitfalls freistellen. Das hier beschriebene Recht steht SPIRIT/21 auch nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Rechtsmängelhaftung zu.

8.4 Im Fall der Nacherfüllung wird SPIRIT/21 diese nach ihrer Wahl durchführen mittels

8.4.1 Austausch der Arbeitsergebnisse mit einem angemessenen gleichwertigen Ersatz,

8.4.2 Änderung der Arbeitsergebnisse, oder

8.4.3 Regulierung der Schutzrechtsansprüche des Dritten.

8.5 SPIRIT/21 wird den Kunden von tatsächlichen Schäden freistellen, soweit diese auf der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch SPIRIT/21 beruhen.

8.6 Die Verjährung für Ansprüche aus Rechtsmängeln beträgt zwölf (12) Monate und beginnt mit der Leistungsabnahme.

9. Sachmängel bei Werkverträgen

9.1 SPIRIT/21 gewährleistet, dass das Werk den vertraglichen Festlegungen entspricht.

9.2 Der Kunde wird erkannte Mängel unverzüglich schriftlich rügen. Der Rüge beizufügen sind alle Informationen, welche SPIRIT/21 zu einer eigenen Überprüfung der Mängelanzeige befähigen.

9.3 SPIRIT/21 wird bestätigte Mängel nach ihrer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist entweder durch Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werks beheben. Schlägt die Mangelbehebung trotz mindestens zweier Beseitigungsversuche pro angezeigten Mangel endgültig fehl, kann der Auftraggeber seine ihm zustehenden gesetzlichen Rechte geltend machen. Voraussetzung für den Vorbehalt zweier Beseitigungsversuche ist, dass dieses Abwarten dem Kunden nicht unzumutbar ist.

9.4 Hat SPIRIT/21 eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt und schlagen die Beseitigungsversuche zum Mangel fehl, kann der Auftraggeber vom Vertrag nicht zurücktreten oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, wenn der Mangel der Fehlerklasse «gering» oder «mittel» angehört. Jedoch kann er in diesem Fall eine angemessene Minderung der vereinbarten Vergütung für das Werk verlangen; Unerhebliche Mängel bleiben jedoch außer Betracht und berechtigen nicht zur Minderung.

9.5 Mängelansprüche sind des Weiteren ausgeschlossen, wenn der Kunde in die Arbeitsergebnisse eingegriffen, insbesondere diese geändert hat. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass der betreffende Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

9.6 Leistungen zur Suche oder Beseitigung gemeldeter Störungen kann SPIRIT/21 dem Kunden unter Zugrundelegung der üblichen Vergütung berechnen, sofern es sich bei der gemeldeten Störung nicht um einen Mangel handelt und der Kunde dies im Rahmen einer sorgfältigen Prüfung hätte erkennen können. Erkennt SPIRIT/21, dass es sich bei der gemeldeten Störung nicht um einen Mangel handelt, weist sie den Auftraggeber unverzüglich darauf hin und wird hierauf erst nach Eingang eines Auftrags zur Beseitigung der Störung weiter tätig.

9.7 Die Verjährung für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt zwölf (12) Monate und beginnt mit der Leistungsabnahme.

10. Haftung

10.1 SPIRIT/21 haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen in den folgenden Fällen unbeschränkt für folgende Schäden:

- Schäden aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung
- Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln verursacht;
- Schäden aufgrund der Nichteinhaltung einer Garantie,

- Schäden aufgrund des Nichtbestehens einer zugesicherten Eigenschaft;
- Schäden aufgrund sonstiger Handlungen, für die gesetzlich eine unbeschränkte Haftung zwingend vorgesehen ist.

10.2 Im Übrigen, soweit dem Ziff. 10.1 nicht entgegensteht, haftet SPIRIT/21 bei einfacher Fahrlässigkeit wie folgt:

- Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für die Verletzung begrenzt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Vertragspflichten sind dann wesentlich, wenn ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und der Kunde regelmäßig auf die Erfüllung vertrauen darf.
- Die Haftung für mittelbare oder Folgeschäden ist ausgeschlossen. Zu diesen Schäden zählen auch entgangener Gewinn oder der Ausfall von Produktionsanlagen.
- Im Fall von Datenverlust haftet SPIRIT/21 nur, soweit der Schaden auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre. Dies gilt nicht, sofern SPIRIT/21 zu verantworten hat, dass die Datensicherung unmöglich oder behindert war.
- Bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung ausgeschlossen.

10.3 SPIRIT/21 haftet nicht im Fall höherer Gewalt. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis, welches selbst bei Anwendung gebotener Sorgfalt nicht verhindert werden kann. Es handelt sich hier etwa (beispielhaft, nicht abschließend) um Ereignisse wie Naturkatastrophen, Angriffe auf die IT-Infrastruktur oder die Energieversorgung, Kriege oder Pandemien.

11. Vertraulichkeit

11.1 Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt behandeln. Ein darüberhinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung von Voraussetzungen erfordern jeweils den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung). Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, können von den Vertragspartnern, soweit dem keine Schutzrechte entgegenstehen, frei genutzt werden.

11.2 SPIRIT/21 darf den wesentlichen Inhalt einer Kundenanfrage Subunternehmern für den Fall deren möglicher Beauftragung

SPIRIT/21

IT that works.

bekanntgeben. Im Übrigen unterliegen derartige Anfragen der Vertraulichkeit.

11.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über das Vertragsende hinaus.

12. Nutzungsrechte

12.1 SPIRIT/21 räumt dem Kunden an den vertraglich zu erstellenden Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung ausschließlich im Geschäftsbetrieb des Kunden ein. Weitergehende Nutzungsrechte können nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung eingeräumt werden. Bei gemeinsamer Schaffung gehören die Nutzungsrechte beiden Parteien gemeinschaftlich derart, dass jede Partei ihre Rechte unabhängig von der anderen Partei auszuüben berechtigt ist.

12.2 Rechte an der von SPIRIT/21 dem Kunden im Rahmen ihrer Leistungen eingebrachten und zur Verfügung gestellten Hard- oder Software, einschließlich Programmbeschreibung, Dokumentation und Quellcode, bleiben im Eigentum der SPIRIT/21 bzw. des Dritten.

12.3 Bei Reseller-Leistungen wird SPIRIT/21 dem Kunden die Nutzungsbedingungen des Dritten zur Verfügung stellen. Der Kunde akzeptiert die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Dritten und sichert deren Einhaltung zu. Die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Dritten gehen gegebenenfalls entgegenstehenden Bedingungen dieser AGB vor.

12.4 Soweit der Kunde SPIRIT/21 für die Erbringung von Leistungen Softwareprodukte zur Verfügung stellt, ist er verantwortlich für deren ordnungsgemäße Lizenzierung und die Einhaltung etwaiger Übertragungsregelungen hinsichtlich der Software. Im Fall behaupteter oder erwiesener Verstöße gegen solche Lizenzbestimmungen stellt er SPIRIT/21 gegen die entsprechenden Ansprüche frei. Dies gilt nicht, soweit die Verstöße von SPIRIT/21 mindestens überwiegend verschuldet sind.

13. Vertragslaufzeit und Kündigung

13.1 Die Laufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag.

13.2 Dienstverträge können ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Kalendermonatsende gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

13.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. SPIRIT/21 kann insbesondere einen Vertrag unbeschadet eines weitergehenden gesetzlichen Kündigungsrechts fristlos kündigen, wenn

13.3.1 der Kunde mit zwei fälligen Zahlungen gleichzeitig im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet oder

13.3.2 sich nach Abschluss des Vertrages die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern, es sei denn, es wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Unabhängig davon kann SPIRIT/21, soweit der Kunde nach Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Verzug gerät oder der Kunde gegen sonstige Bestimmungen des Vertrags trotz schriftlicher Abmahnung durch SPIRIT/21 verstößt, diesen Vertrag fristlos kündigen.

14. Höhere Gewalt

Soweit Leistungen von Ereignissen höherer Gewalt betroffen sind, kommt SPIRIT/21 mit diesen nicht in Verzug. Vereinbarte Termine und Fristen und Termine verlängern sich entsprechend angemessen.

15. Datenschutz

15.1 Der Anbieter verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.

15.2 Sofern erforderlich, schließen die Parteien eine separate Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

16. Allgemeines

16.1 Die Übertragung von Rechten aus einem Vertrag mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von SPIRIT/21 bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

16.2 Bevor der Kunde oder SPIRIT/21 rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, ist dem Betroffenen die Erfüllung in angemessener Weise zu ermöglichen.

16.3 Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

16.4 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

16.5 Es gilt, jeweils unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, für Verträge der SPIRIT/21 GmbH das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für Verträge der SPIRIT/21 IT Services & Solutions GmbH das Recht der Republik Österreich.

16.6 Gerichtsstand ist der Sitz des jeweiligen vertragsschließenden SPIRIT/21-Unternehmens. Für die SPIRIT/21 GmbH ist dies Böblingen, für die SPIRIT/21 IT Services & Solutions GmbH Wien.

16.7 Sollte eine Bedingung oder ein Vertragsenteil unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.
